

Zugang zum Wasserstoffnetz – Unionsrechtliche Vorgaben und deren Umsetzung im EnWG

Busch/Doyé, ER 2024, Heft 6, S. 242-247

Mit der Reform der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie und -Verordnung (Gas-H₂-Richtlinie; Gas-H₂-Verordnung) im Rahmen des *European Green Deal*, hat die Europäische Union erstmals Regelungen für den Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarktes geschaffen.

So finden sich in Kapitel IV der neu gefassten Gas-H₂-Richtlinie nunmehr auch Vorgaben für die Gewährleistung des Zugangs Dritter zu den Wasserstoffnetzen. Der Unionsgesetzgeber hat sich in Art. 35 Gas-H₂-RL für das Grundmodell des regulierten Netzzugangs entschieden. Übergangsweise ist eine Abweichung zugunsten eines Drittzugangs auf Vertragsbasis zulässig (Art. 35 Abs. 4 Gas-H₂-RL). Der Netzzugang darf nur in den in Art. 38 Abs. 1 Gas-H₂-RL genannten Ausnahmefällen – fehlende Kapazität oder fehlender Netzanschluss – verweigert werden. Nicht vorgesehen wurde eine Vorrangregelung für den Zugang erneuerbaren Wasserstoffs.

Im zweiten Teil des Aufsatzes werden Fragen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz sowie die Möglichkeit einer nationalen Vorrangregelung für den Zugang erneuerbaren Wasserstoffs zum Wasserstoffnetz thematisiert. Dabei wird deutlich, dass die bisherigen Novellen nur ein erster Schritt zur Umsetzung der neuen unionsrechtlichen Vorgaben zum Netzzugangsregime darstellen. Insbesondere wurden im Energiewirtschaftsgesetz noch nicht alle Wasserstoffnetze dem regulierten Netzzugangsregime unterworfen. Ob eine nationale Vorrangregelung für den Zugang erneuerbaren Wasserstoffs zum Wasserstoffnetz in Deutschland zulässig

wäre, ist mit Blick auf das Diskriminierungsverbot in Art. 35 Abs. 1 Gas-H₂-RL im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu bewerten. Dabei wird es insbesondere auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Vorrangregelung und das hierdurch entstehende Ausmaß der Beeinträchtigung für den Wasserstoffmarkt ankommen.

Kernergebnisse

- ▶ Die EU hat in der neu gefassten Gas-H₂-Richtlinie den diskriminierungsfreien Zugang zu den Wasserstoffnetzen geregelt. Grundsätzlich soll dieser nach dem Modell des regulierten Zugangs erfolgen. Der Zugang zum Wasserstoffnetz darf nur aufgrund fehlender Kapazität oder eines fehlenden Anschlusses verweigert werden.
- ▶ Mit der Reform des Energiewirtschaftsgesetzes vom Mai 2024 wurde für einen Großteil der Wasserstoffnetze (Kernnetz; im Netzentwicklungsplan berücksichtigte Netze) der regulierte Netzzugang bereits verpflichtend vorgesehen. Für die verbleibenden Wasserstoffnetze besteht demgegenüber noch Umsetzungsbedarf.
- ▶ Es gibt auf europäischer Ebene keine besondere Vorrangregelung für den Zugang erneuerbaren Wasserstoffs zum Wasserstoffnetz. Ob es künftig ein Bedürfnis für etwaige Vorrangregelungen im nationalen Recht geben wird und wie eine solche Regelung ausgestaltet werden kann, bleibt insbesondere mit Blick auf die Auslastung der Netze abzuwarten.